

Begründung:

In der Zeit vom 24.02.2020 – 25.03.2020 wurde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB und den nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Neufassung des Bebauungsplanes wird angestrebt, um den Innenstadtbereich der Stadt Schortens durch eine Anpassung an die geänderten städtebaulichen Anforderungen konkurrenzfähiger zu gestalten.

Insbesondere wird die Art der baulichen Nutzung entlang der Menkestraße verbunden mit dem Maß der möglichen Nutzung angepasst.

Im vorgenannten Zeitraum fand gleichzeitig die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB statt.

Die Auslegungsexemplare standen auch im Bebauungsplanverfahren bis zum Ende der Auslegungsfrist vollumfänglich auf der Internetseite der Stadt Schortens zur Verfügung. Ferner war während der Schließung des Rathauses wegen der Corona Epidemie in Fällen nach persönlicher Absprache eine Bereitstellung der Unterlagen in Papierform gegeben. Ein Hinweisschild der Erreichbarkeit ist für die Bürger/innen sichtbar an den Eingangstüren des Rathauses angebracht. Die Rechtmäßigkeit der erneuten öffentlichen Auslegung ist somit nach Ansicht der Verwaltung gegeben. Da Fälle einer Pandemie und somit die rechtssichere Durchführung von Bauleitplanverfahren in diesen Zeiten nicht geregelt sind, sollte nach Möglichkeit auf die Durchführung von Verfahren zukünftig nach der Empfehlung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Bauen und Klimaschutz verzichtet werden. Dieser Empfehlung wird in Schortens gefolgt. Verfahren nach Beginn der von der Bundesregierung empfohlenen Ausgangssperre finden nicht mehr statt. Das vorliegende Verfahren hat bereits am 24.02.2020, also vor Beginn der Einschränkungen begonnen und wurde unter den oben genannten Kriterien zu Ende geführt.

Die vorbereiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Sollten sich aus der Beratung keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben, könnte als nächster Planschritt der Satzungsbeschluss gefasst werden.